

Hecht + Friedemann

Business. Digital. Steuern.

MANDANTEN-INFORMATION

Besteuerung des Handels mit Bitcoins



Die Experten von Hecht + Friedemann:

Sven Ott, Steuerberater | Partner | Certified
Rating Analyst (BdRA) | Digitalisierungsexperte

André Friedemann, Steuerberater |
Partner | Digitalisierungsexperte

Nicolas Neumeyer, Steuerberater |
Buchhalteriker | Bankfachwirt (SBW) und

Dipl.-Kfm. Ralf Hecht, Steuerberater |
Partner | Businessexperte



1 Kurz-Definition „Bitcoin“

Bei der Kryptowährung „Bitcoin“ handelt es sich

- nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel – eine Annahmepflicht besteht nicht!
- das als „Ersatzwährung“ starken Kursschwankungen ausgesetzt ist,
- keinen staatlichen Regulierungen unterliegt
- und nicht von staatlichen Institutionen und Kreditinstituten abhängig ist.

Die virtuelle Währung Bitcoin unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Bitcoins werden fortwährend neu generiert, bis maximal 21 Mio. Bitcoins vorhanden sind.

2 Erwerb- und Veräußerungsgeschäfte von Bitcoins im Privatvermögen

Der Gewinn (oder) Verlust aus der Veräußerung von Bitcoins führt zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, vorausgesetzt:

- Erwerb und Veräußerung der Bitcoins fanden innerhalb eines Jahres statt (§ 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) und
- die Bitcoins wurden nicht selbst generiert, weil es dann am „Erwerb“ fehlt.

Werden Bitcoins wiederholt angekauft und verkauft, kann ein solcher Handel eine gewerbliche Tätigkeit darstellen. Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung können die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden (vgl. H 15.7 (9) An- und Verkauf von Wertpapieren EStH 2021).

3 Fiktion eines Veräußerungsgeschäfts bei Bezahlung mit Bitcoins

Ebenfalls als Veräußerungsgeschäft beurteilt wird der Einsatz zuvor erworbener Bitcoins als Zahlungsmittel. Sollte mithin mit Bitcoins bezahlt werden, wird das wie eine Veräußerung behandelt (Fiktion einer Veräußerung), mit der Folge, dass dieser Bezahlvorgang ebenfalls zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führen kann (Steuerliche Folgen: s.o.).

a) Ermittlung des Veräußerungspreises

Als Veräußerungserlös ist bei einer Veräußerung in Euro das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen. Werden Bitcoins gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstige Token getauscht, ist als Veräußerungserlös der Marktkurs der erlangten Einheiten der anderen virtuellen Währung oder sonstigen Token am Tauschtag anzusetzen.

Werden Bitcoins im Tausch gegen eine Dienstleistung oder eine Ware hingegeben, ist als Veräußerungserlös das in Euro vereinbarte Entgelt anzusetzen. Wurde ein Entgelt nicht ausdrücklich beziffert, ist als Veräußerungserlös der Marktkurs der Bitcoins anzusetzen.

b) Ermittlung des Gewinns

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung ermittelt sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und der Werbungskosten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG). Für die Bestimmung der Verwendungsreihenfolge der veräußerten Bitcoins gilt der Grundsatz der Einzelbetrachtung. Ist dies nicht möglich, gelten für die Zwecke der Haltefrist die zuerst angeschafften Einheiten als veräußert (Fifo-Methode).

Für die Wertermittlung ist die Durchschnittsmethode anzuwenden. Die Finanzverwaltung lässt aus Vereinfachungsgründen auch die Fifo-Methode (First in First out) zu.

Hinweis:**Fifo-Methode**

Bei einem Erwerb der Bitcoins in mehreren Tranchen ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Bitcoins zuerst veräußert werden. Konkrete Einzelweisungen des Steuerpflichtigen, welche Bitcoins veräußert werden sollen, sind insoweit einkommensteuerrechtlich unbeachtlich.

4 Umsätze, die sich auf Bitcoin beziehen

4.1 Umtausch von Bitcoins

Bei dem Umtausch von konventionellen Währungen in Bitcoin und umgekehrt handelt es sich um eine steuerbare sonstige Leistung, die gem. §4 Nr. 8 Buchstabe b UStG umsatzsteuerfrei ist (vgl. BMF-Schreiben vom 27.02.2018).

4.2 Verwendung von Bitcoins als Entgelt

Die Verwendung von Bitcoins wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen. Die Hingabe von Bitcoins zur bloßen Bezahlung ist somit nicht umsatzsteuerbar.

Bei Zahlung mit Bitcoins bestimmt sich die Höhe des Entgelts beim Leistenden grundsätzlich

- nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedsstaates,
- in dem die Leistung erfolgt
- und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Leistung ausgeführt wird.

Die Umrechnung soll zum letzten veröffentlichten Verkaufskurs (z. B. auf entsprechenden Umrechnungsportalen im Internet) erfolgen. Dieser ist vom leistenden Unternehmer zu dokumentieren.

Öffnungszeiten:

Mo 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
Di 8:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mi 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
Do 8:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. 8:30 Uhr - 12:30 Uhr

Beratungstermine nach Vereinbarung

Impressum